

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Die Homberger e.V.“ und hat seinen Sitz in Duisburg-Homberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Attraktivität des Stadtteils Duisburg-Homberg, insbesondere als Handels- und Dienstleistungsstandort.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Planung, Koordinierung und Durchführung gemeinschaftlicher Aktionen der Mitglieder
- b) Koordination der Kontakte der Mitglieder zur örtlichen Presse, Politik und Verwaltung
- c) die Förderung günstiger Rahmenbedingungen für eine erlebnisorientierte Gemeinschaft in Homberg
- d) die aktive Mitarbeit an der Verbesserung der Infrastruktur und den damit verbundenen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Schaffung eines attraktiven Stadtteils

## **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, voll geschäftsfähige oder juristische Person sowie jede andere Personenvereinigung werden, insbesondere Unternehmen, Vereine und Verbände.

Im Hinblick auf die Übernahme von Ämtern gilt der jeweilige rechtliche Vertreter eines Unternehmens oder Vereins als Mitglied.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Beirat

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Beitrag**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Diese werden durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung festgesetzt und werden durch Banklastschrift eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Beantragung der Mitgliedschaft die Einwilligung zur Banklastschrift zu erteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Zahlung zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.

## **§ 9 Rechte und Pflichten eines Mitgliedes**

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

Jedes Mitglied hat in den Versammlungen einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht kann per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, bei Vereinsmitgliedschaften auch auf ein anderes Vorstandmitglied des jeweiligen Vereins, bei Firmenmitgliedschaften auch auf einen Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens. Jedes Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied per schriftlicher Vollmacht vertreten.

Nicht stimmberechtigt ist ein Mitglied:

- a) wenn es sich bei der Beschlussfassung um ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einem Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein handelt
- b) wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate im Rückstand ist

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende. Mit der Abgabe der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Rechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt hiervon unberührt, bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

### **§ 11 Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:

- es trotz schriftlicher Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist
- wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt

Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ 12 Vertretung des Vereins**

Die Vertretung des Vereins nach innen und außen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer

Er ist Vorstand im Sinne § 26 BGB und ist dem Amtsgericht bekannt zu geben, er ist von § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt bis zu einer Summe von 5.000,- Euro. Über Geschäfte mit einem höheren Wert entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Beirat

Der Beirat ist ebenso wie der geschäftsführende Vorstand dem Verein gegenüber für seine Tätigkeiten verantwortlich. Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder werden. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

### **§ 14 Wahl des Vorstands**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, ob die Wahl per Akklamation oder in geheimen Wahlgängen zu erfolgen hat. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

### **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

Der **geschäftsführende Vorstand** vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, entscheidet über den Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, übt das Weisungsrecht gegenüber Mitarbeitern aus, beschließt die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern und kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörden verlangt wurden.

Der **Vorsitzende**, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlungen. Er kann die Leitung der Versammlungen einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen. Er erstellt den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung.

Der **Kassierer** verwaltet die Vereinskasse. Er führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben, sorgt für die pünktliche Einziehung der Beiträge und legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie den Haushaltsplan vor.

Der **Beirat** besteht aus maximal 9 Personen; die Anzahl und Aufgabenfelder der Beiräte werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Positionen benennen.

Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in den festgelegten Fachbereichen und setzen die entsprechenden Aufgaben eigenverantwortlich um. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme in der Vorstandssitzung.

### **§ 16 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zu Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kassenprüfung hat spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr zu erfolgen.

## **§ 17 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, jedoch spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Auf der Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied von maximal einer Person vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

In der Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeiten zu berichten. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich mit Unterschrift verlangt wird.

## **§ 18 Vorstandsversammlung**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Versammlung in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 19 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung bedarf der zustimmenden Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu erläutern und zu begründen. Die Satzungsänderung hat in der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzuliegen. Sie ist nach Beschluss dem Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg mitzuteilen.

### **§ 20 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins ist in einer gesonderten Mitgliederversammlung zu beraten. Die Einberufung erfolgt analog zu § 17 der Satzung. Für die Auflösung ist eine zustimmende Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund OV Duisburg e.V. (oder eine vergleichbare Organisation, sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr existiert), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung hat drei Mitglieder zu Liquidatoren zu wählen.